

44. Hat der Staat im Falle schuldhafter Körperverletzung eines Beamten, die dessen Pensionierung verursacht, gegen den Täter einen Anspruch auf Erstattung der zu zahlenden Pensionsgelder?
BGB. §§ 823, 842 flg.

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1913 i. S. der Hamb.-Amerik.-
Pakettf.-A.-G. (Bekl.) w. den Hamb. Staat (Kl.). Rep. I. 428/12.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Dampfer der Beklagten Patricia hat am 2. Januar 1910 das dem Kläger gehörige Feuerschiff Ernst angerannt und zum Sinken gebracht. Unstreitig ist der Zusammenstoß von einer zur Schiffsbesatzung der Patricia gehörigen Person verschuldet und liegen, wie es im Tatbestande des Berufungsurteils heißt, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch vor. Nach Feststellung des Berufungsgerichts ist der Schiffer des Feuerschiffs P. bei dem Zusammenstoße schwer verletzt und demnächst wegen Dienstunfähigkeit vom Kläger pensioniert worden. Sein Nachfolger bezieht das gleiche Gehalt, wie früher P. Mit gegenwärtiger Klage hat der Kläger von der Beklagten als Schadensersatz verlangt: Erstattung der Pension des P. von jährlich 1780 M vom 15. Juni 1911 bis zu seinem Ableben.

Das Landgericht wies den Anspruch als rechtlich unbegründet ab. Dagegen erkannte das Oberlandesgericht, daß die Beklagte die beanspruchten 1780 *M* jährlich vom 15. Juni 1911 bis zum Ableben des *P.*, jedoch nicht über sein vollendetes 65. Lebensjahr hinaus, zu zahlen habe. Auf die Revision der Beklagten ist das erste Urteil wieder hergestellt worden aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf Verletzung der §§ 823, 842 ffg. BGB.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß nach § 823 BGB. nicht jeder Schadenersatzberechtigt ist, der durch die unerlaubte Handlung einen Schaden erleidet, sondern daß sich grundsätzlich die Berechtigung zum Schadenersatze beschränkt auf die Person des unmittelbar durch die unerlaubte Handlung Verletzten, im Falle des Abs. 2 desjenigen, zu dessen unmittelbarem Schutze das übertretene Schutzgesetz bestimmt ist. Ausnahmen gelten nach BGB. nur gemäß §§ 844 Abs. 2 und 845 daselbst.

Vgl. die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bei Lindelmann, Schadenersatzpflicht S. 23 ffg. und u. a. Planck, BGB. Bem. V zu § 823; Staubinger, Vorbem. VI vor § 823 nebst Zitaten; Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse Anm. 5 zu § 823; Crome, Bürgerl. Recht Bd. 2 S. 1016, 1024, 1079 Anm. 60; Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 61 S. 295, Bd. 63 S. 327, Bd. 64 S. 345, Bd. 79 S. 58, Bd. 80 S. 50. (Anders Entw. I zum BGB., vgl. Mot. Bd. 2 S. 766, 791.)

Im vorliegenden Falle, wo wegen der Körperverletzung des Schiffers *P.* geklagt wird, ist nur dieser der unmittelbar Verletzte. In der Person des Klägers, seines Dienstherrn, sind Ansprüche aus dieser Körperverletzung nicht entstanden. Es ist unerheblich, daß der Kläger Reeder des Schiffes war, auf dem *P.* angestellt war, und daß ihm als solchem Ansprüche wegen der gleichzeitigen Beschädigung dieses Schiffes zustehen. Um solche Ansprüche handelt es sich hier nicht, sie sind nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Urteils außergerichtlich erledigt worden. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Seefraßenordnung, auf deren schuldhafte Übertretung die Verletzung des *P.* zurückzuführen sei, nicht nur den Schutz des angerannten Schiffes und der darauf befindlichen Personen, sondern

auch den Schutz der Vermögensinteressen des Eigners „in bezug auf seine Stellung zur Besatzung“ bezwecke, und es beruft sich für die hierauf gegründete Entscheidung auf das Urteil dieses Senats Entsch. des RG.'s Bd. 73 S. 13. Dabei wird aber übersehen, daß dort dem Hamburgischen Staate der Schadensersatz nur als unmittelbarem Interessenten an der beschädigten Sache, als unmittelbar Verletztem zugesprochen ist. Anders liegt die Sache bei Beschädigung oder Tötung einer Person, wo stets nur diese Person unmittelbar verletzt ist und alle anderen Interessen nur mittelbar auf Grund dieser Verletzung berührt werden können. Es kommt nicht darauf an, ob ein Schutzgesetz geeignet und daher möglicherweise auch darauf berechnet ist, derartige indirekt Beteiligte, z. B. Angehörige der gefährdeten Person, deren Gläubiger usw. oder solche, die an der gefährdeten Sache irgendwie mittelbar interessiert sind, mitzuschützen; es bedarf vielmehr eines besonderen Gesetzes, um für solche indirekten Interessenten einen Anspruch gegen den Täter der unerlaubten Handlung zu begründen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 314).

Der Kläger kommt im vorliegenden Falle nur als Dienstberechtigter in Betracht. Er ist nicht eigentlich dadurch geschädigt worden, daß er dem B. eine Pension zu zahlen hat, sondern dadurch, daß er dessen Dienste infolge des Unfalls entbehren muß. Die Pension stellt lediglich einen ermäßigten Dienstgehalt dar, der dem Beamten kraft Gesetzes oder Anstellungsvertrags auch nach eingetretener Dienstunfähigkeit fortzuzahlen ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 353). Daß aber dem Dienstberechtigten aus gefährlicher Tötung oder Körperverletzung des Dienstverpflichteten nur unter besonderen, hier nicht vorliegenden Umständen ein Anspruch gegen den Täter erwächst, ergibt sich aus § 845 BGB.

Die Begründung des Berufungsgerichts läuft darauf hinaus, daß der Kläger selbst in der Person des B. „als seines Organs“ verletzt sei, was in einem ganz ähnlich liegenden Falle Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 295 mit Recht als verfehlt bezeichnet wird. Auch die Entscheidung Bd. 68 S. 47 gehört hierher, wo dem Knappschaftsverein ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Rente gegen den fahrlässigen Töter auch dann abgesprochen wird, wenn sich der Schadensersatzanspruch der Witwe infolge dieser Rente mindert. Ähnlich wird in Entsch. Bd. 64 S. 344 verneint, daß die Mutter

Schadensersatz aus dem Grunde fordern könne, weil die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern in Folge der fahrlässigen Tötung des Vaters auf sie übergegangen sei. (Die hiermit vielleicht nicht im Einklange stehende Entscheidung des I. Zivils. vom 12. Februar 1902 in Seuff. Arch. Bd. 57 Nr. 217 ist auf Grund des gem. Rechtes ergangen.) Die angeführte Entscheidung Bd. 68 S. 47 zeigt auch, daß die Billigkeitserwägungen des Berufungsgerichts unbeachtlich sind. Das Berufungsgericht meint nämlich, der Beklagte dürfe keinen Vorteil daraus ziehen, daß der verletzte P. dem Kläger gegenüber pensionsberechtigt sei. Allerdings ist es anerkanntes Rechtens, daß im Falle unerlaubter Tötung oder Körperverletzung der Verletzte, seine Rechtsnachfolger oder die nach § 844 BGB. Ersatzberechtigten insoweit nicht als geschädigt angesehen werden, als sie durch gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder oder ähnliche Bezüge schadlos gehalten werden (Entsch. Bd. 64 S. 350, Bd. 70 S. 101). Gerade weil aber insoweit eine Verpflichtung des Schädigers überhaupt nicht entsteht, vermag dies einen Ersatzanspruch desjenigen, dem die Zahlung derartiger Pensionen usw. obliegt, nur dann zu begründen, wenn es in einem Gesetze vorgesehen ist. S. z. B. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 § 12 und dazu Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 63 S. 382, Bd. 73 S. 216, Bd. 80 S. 50; Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 § 1542. Außerhalb des Bereichs eines solchen Sondergesetzes entspringt die Folge, daß eine dem Verletzten zustehende Pension dem Ersatzpflichtigen zugute kommen kann, nur aus dem allgemeinen Satze, daß für den Umfang der Schadensersatzverbindlichkeit die persönlichen Verhältnisse des Verletzten maßgebend sind. So kann es z. B. unter Umständen für den Täter finanziell vorteilhafter sein, wenn in Folge der Verletzung alsbald der Tod eintritt, als wenn der Verletzte noch lange am Leben bleibt. Ein Ausgleich könnte nur aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung verlangt werden, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen, weil jeder Teil nur diejenige Verpflichtung, und zwar im vollen Umfange, erfüllt, welche ihm selbst nach dem Gesetze obliegt." . . .